



Prüfung der Einhaltung der GoBD

Stefan Groß, PSP München

PSP Webinar-Reihe 2021

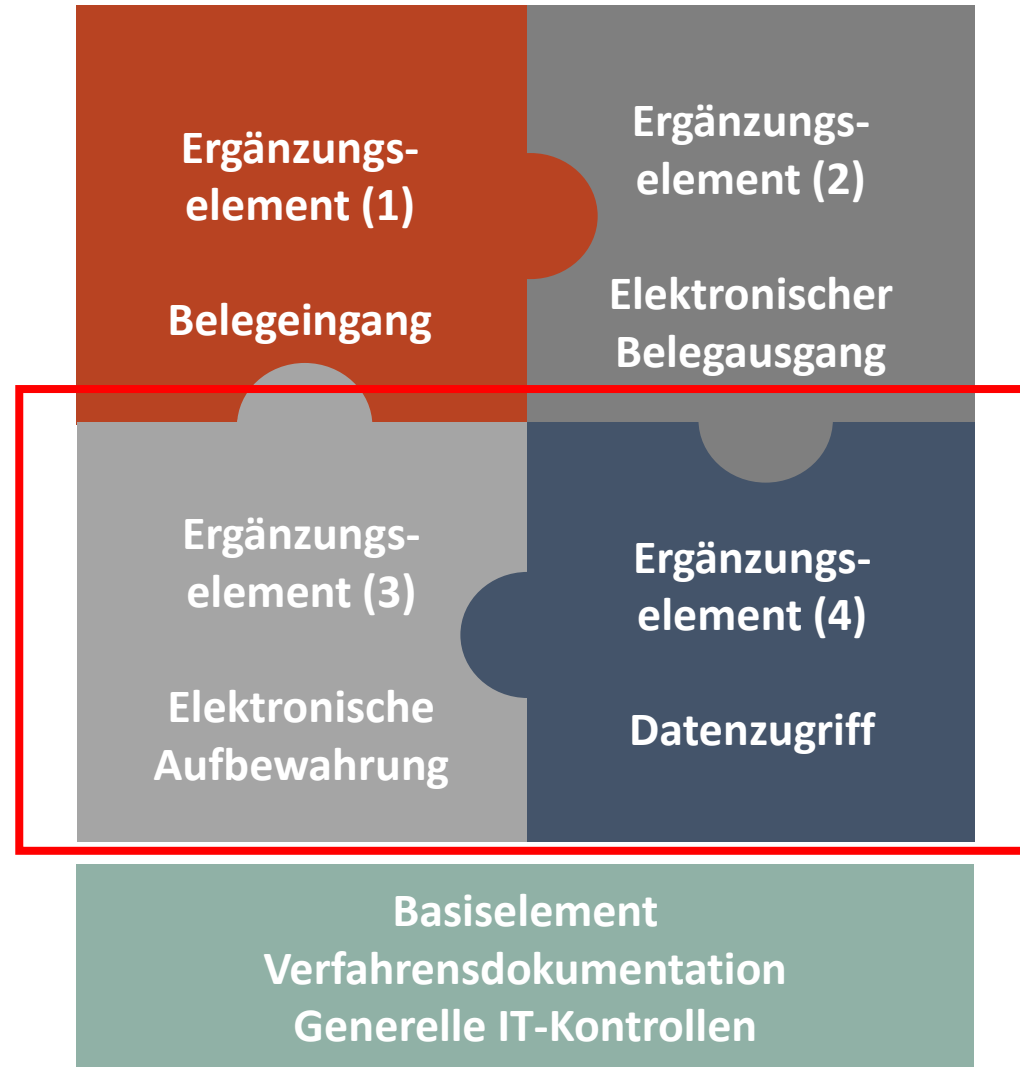


Archivierung und Datenzugriff

Stefan Groß, PSP München

PSP Webinar
17. November 2021

Modulare Bauweise



„GoBD-Lego“

Verfahrensdokumentation / Generelle IT-Kontrollen

Belegeingang

Papier/Scan

Orig. elektronisch

unstrukturiert

strukturiert

Rechnungseingangsprüfung

Belegausgang

Archivierung / Datenzugriff



Ergänzungsmodul Elektronische Aufbewahrung

Grundaussage PH 9.860.4

- Sind aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, Datensätze, elektronische Dokumente und elektronische Unterlagen im Unternehmen entstanden oder dort elektronisch eingegangen, sind sie auch in dieser Form aufzubewahren und dürfen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden.
- Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten muss beim Einsatz von Archivierungsverfahren über den gesamten Prozess der Archivierung sichergestellt sein, dass alle Dokumente und Daten gemäß dem Archivierungskonzept erfasst werden, für welche die elektronische Archivierung zulässig bzw. notwendig ist oder festgelegt wurde. Ferner muss sichergestellt werden, dass die Daten und Dokumente für die Dauer der Aufbewahrungspflicht innerhalb angemessener Zeit wiedergegeben werden können.
- Beachte Besonderheiten bei einer Verlagerung ins **Ausland**.

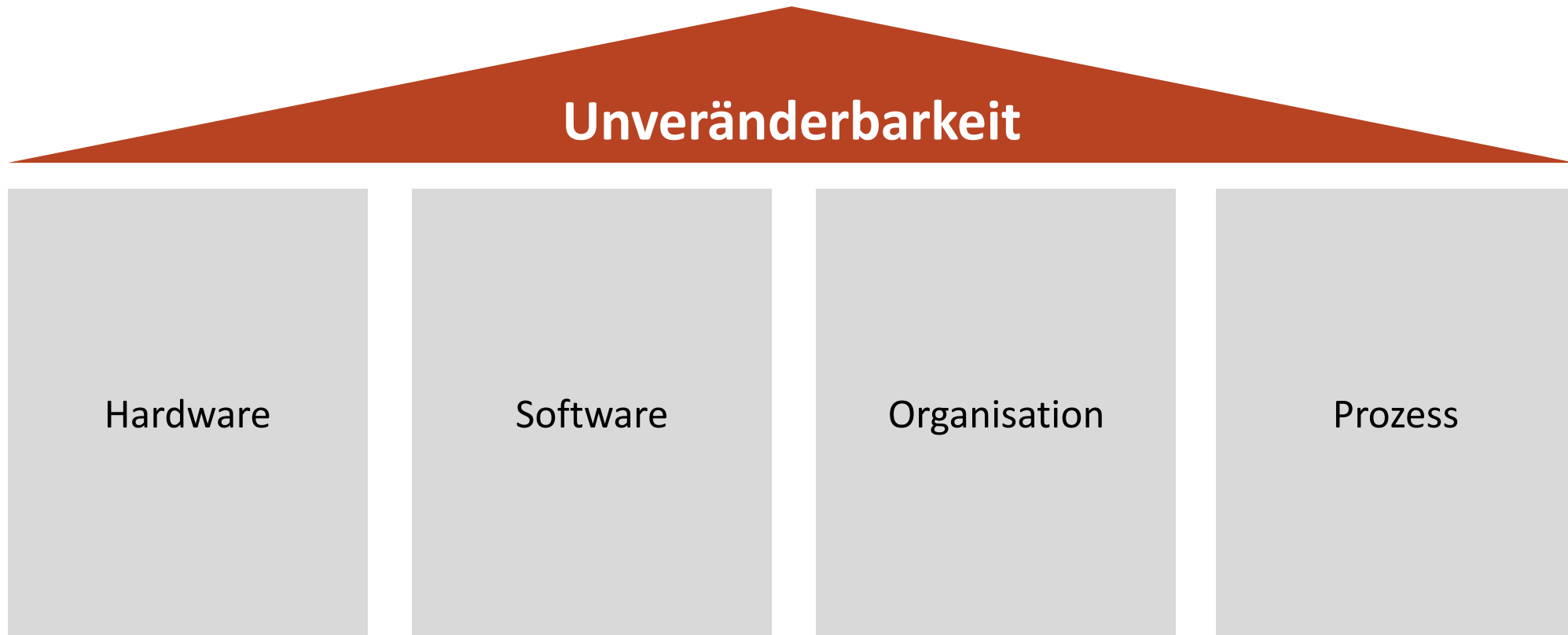


Deep Dive Archivierung

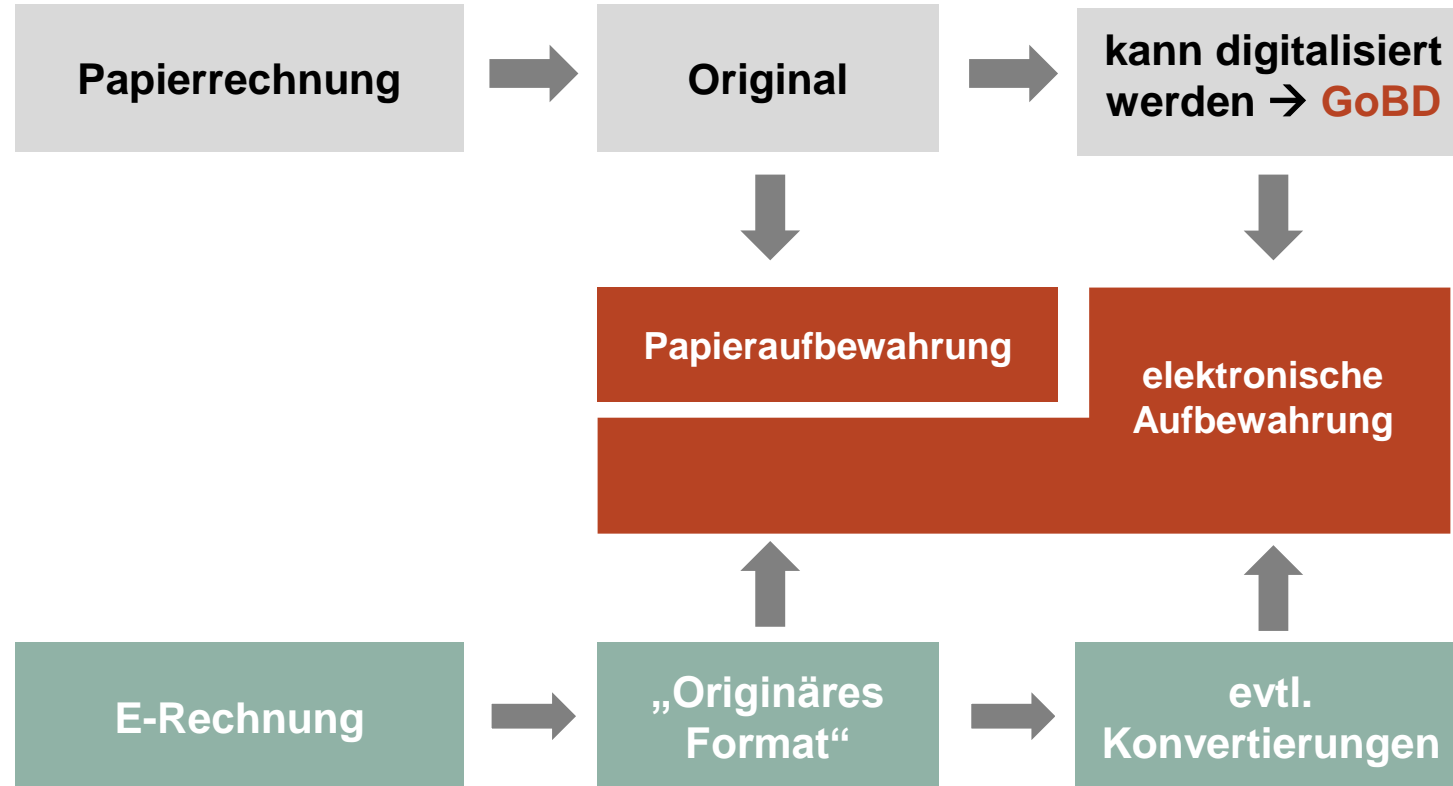
GoBD – Kernaussagen zur Unveränderbarkeit

- Steuerrelevante DV-Systeme sind gegen Verlust zu sichern.
- Im DV-System erzeugte Dokumente sind im Ursprungsformat aufzubewahren.
- Buchungen und Aufzeichnungen dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.
- Spätere Änderungen sind so vorzunehmen, dass sowohl der ursprüngliche Inhalt als auch die Tatsache, dass Veränderungen vorgenommen wurden, erkennbar bleiben.
- Die reine Ablage von Daten und Dokumenten in einem reinen **Dateisystem** erfüllt die Anforderungen der Unveränderbarkeit regelmäßig nicht!
- Die Unveränderbarkeit kann durch entsprechende Hardware, Software oder organisatorische Vorkehrungen gewährleistet werden.

Unveränderbarkeit, stets eine Kombination aus ...



Digitalisate vs. Originär Digital (am Beispiel der Rechnung)



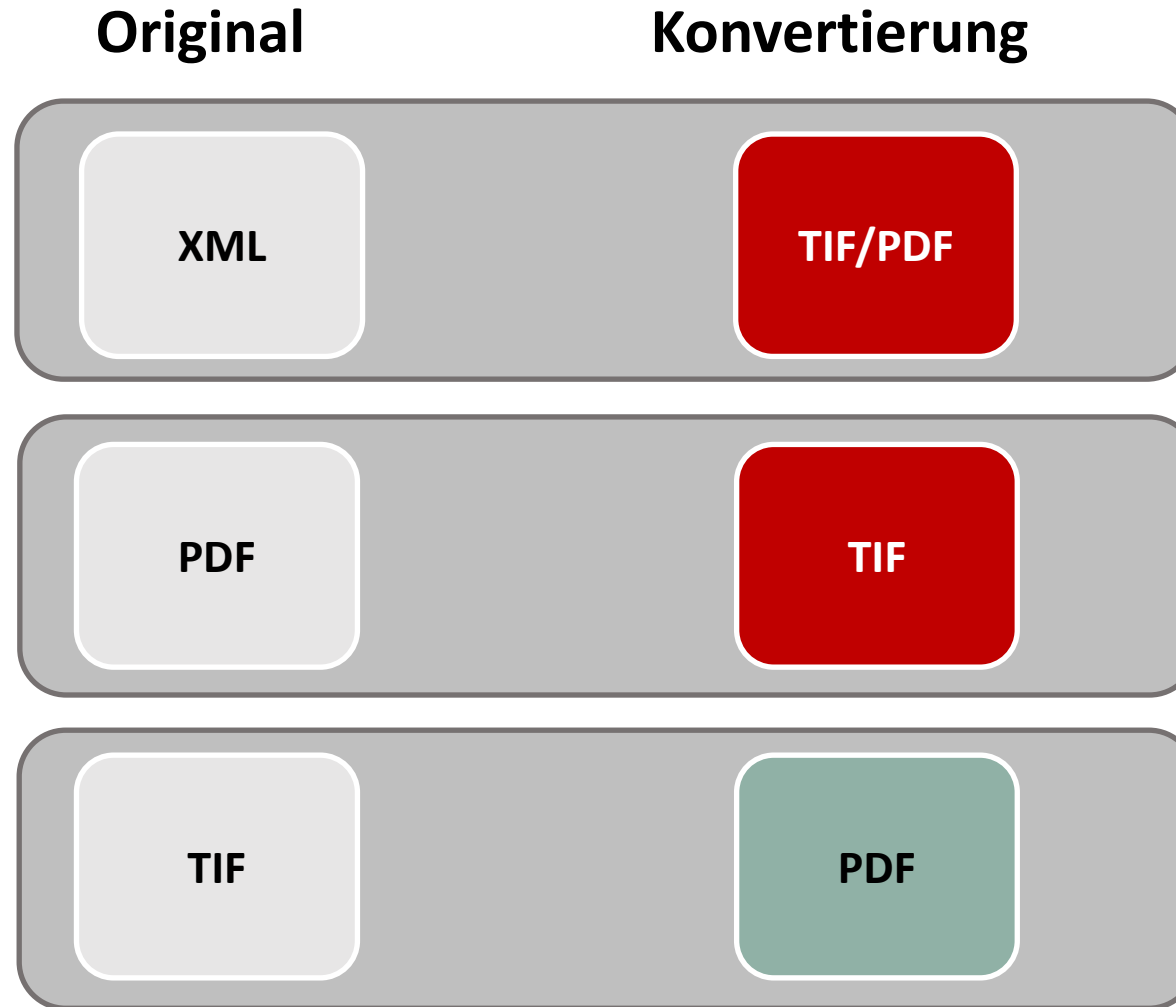
Apropos Konvertierung

- TIFF in PDF ?
- PDF in TIFF ?
- XLS in PDF ?
- Mails ...

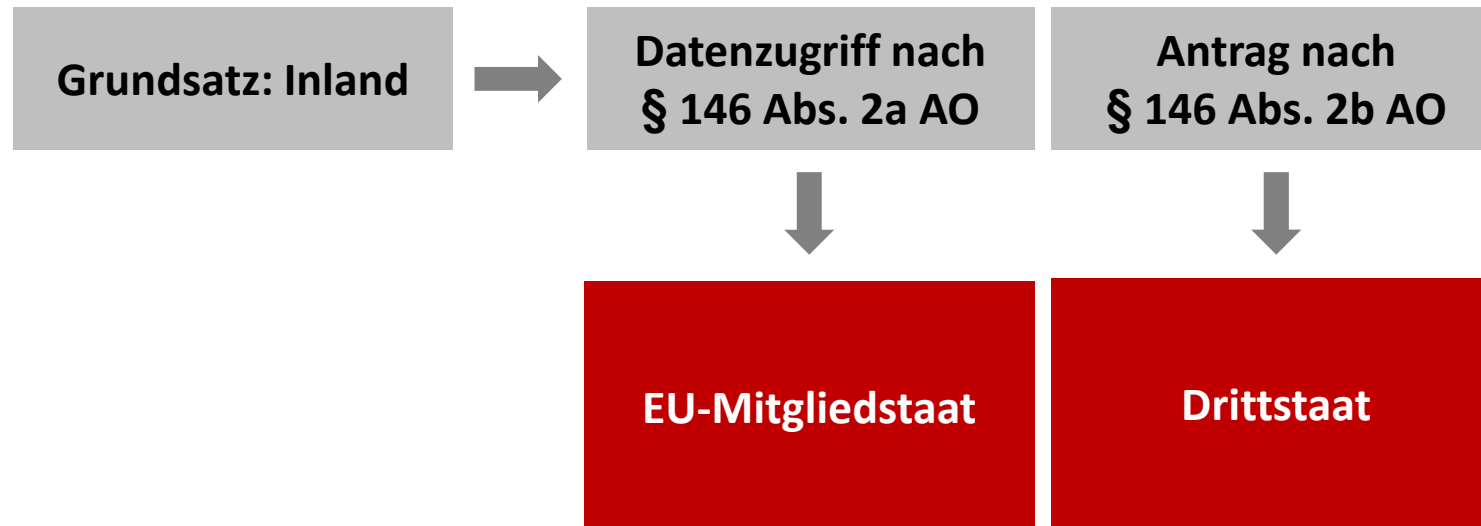
GoBD erleichtern künftig die Konvertierung

- Die isolierte Aufbewahrung der konvertierten Fassung ist unter bestimmten Voraussetzungen ausreichend (Bildung von „Äquivalenzklassen“).
- Es wird keine bildliche oder inhaltliche Veränderung vorgenommen.
- Bei der Konvertierung gehen keine sonstigen aufbewahrungspflichtigen Informationen verloren.
- Die maschinelle Auswertbarkeit und der Datenzugriff durch die Finanzbehörde werden nicht eingeschränkt.
- Die ordnungsgemäße und verlustfreie Konvertierung wird dokumentiert (Verfahrensdokumentation).

Denken in Äquivalenzklassen



Aus aktuellem Anlass: Aufbewahrung im Ausland



*JStG
2020!*

Vorstellung und Diskussion Ergänzungselement

Ergänzungselement (3): Elektronische Aufbewahrung			
Nr.	Zusammenfassung der GoBD-Vorgaben	Beispielhafte Prüfungshandlungen	GoBD-Referenz (Rn #)
	<ul style="list-style-type: none">• Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument unter dem zugeteilten Index verwaltet werden kann.	<ul style="list-style-type: none">• Einsicht in Verfahrensdokumentationen bzgl. der Indexierung der aufzubewahrenden bzw. zu archivierenden Dokumente, Daten und Dateien (Aufbewahrung bzw. Archivierungsvorgang)• Einsicht in die Einstellungen in den IT-Systemen, in denen die Dokumente, Daten und Dateien aufbewahrt werden (z.B. Archivsystem), ob die Indexierung geändert werden kann und die Änderungen protokolliert werden• Inaugenscheinnahme der Vorgaben für die Indexstrukturen, bspw. numerische Zuordnung, Dokumentarten, Datum etc.• Nachvollzug des Aufbewahrungs- bzw. Archivierungsvorgangs anhand eines Vorgangs.	



Ergänzungsmodul Datenzugriff

Grundaussage PH 9.860.4 (1/2)

- Sind die nach § 147 Abs. 1 AO aufbewahrungspflichtigen Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzverwaltung im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung bzw. Umsatzsteuer-Nachschau das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das DV-System zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen.
- Die steuerliche Außenprüfung kann auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr gespeicherte Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.
- Die Entscheidung, von welcher Möglichkeit des Datenzugriffs die Finanzverwaltung Gebrauch macht, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

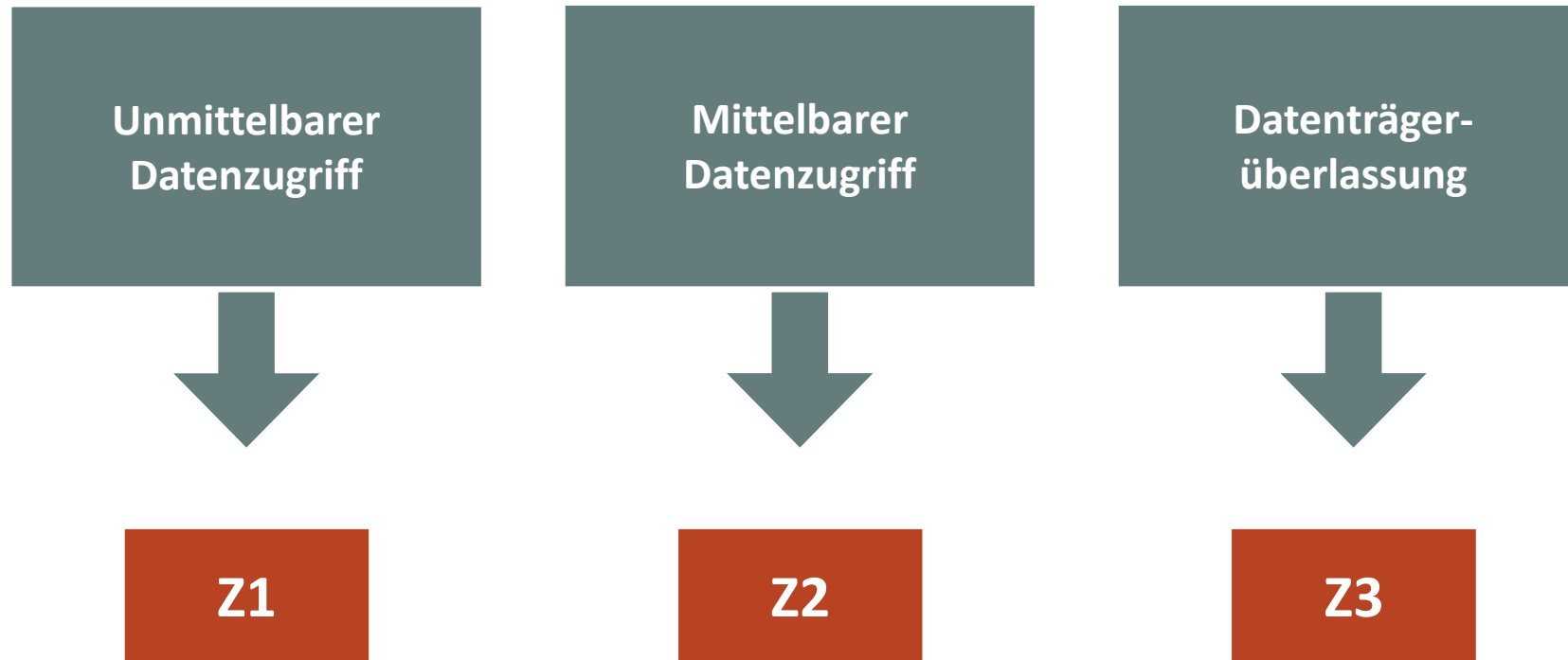
Grundaussage PH 9.860.4 (2/2)

- Sofern im Prüfungszeitraum Veränderungen am DV-System durchgeführt werden bzw. erfolgen sollen (bspw. ein Systemwechsel (vgl. GoBD, Rn. 142)), bietet sich die Durchführung einer gesonderten projektbegleitenden Prüfung gemäß IDW PS 850 n.F.9 an.
- Vor diesem Hintergrund umfassen die im Folgenden dargestellten beispielhaften Prüfungshandlungen für die Beurteilung der qualitativen und quantitativen gleichwertigen Auswertungsmöglichkeiten nach einem vollzogenen Systemwechsel (Nr. 6 Datenauslagerung) keine Beurteilung des Systemwechsels selbst.

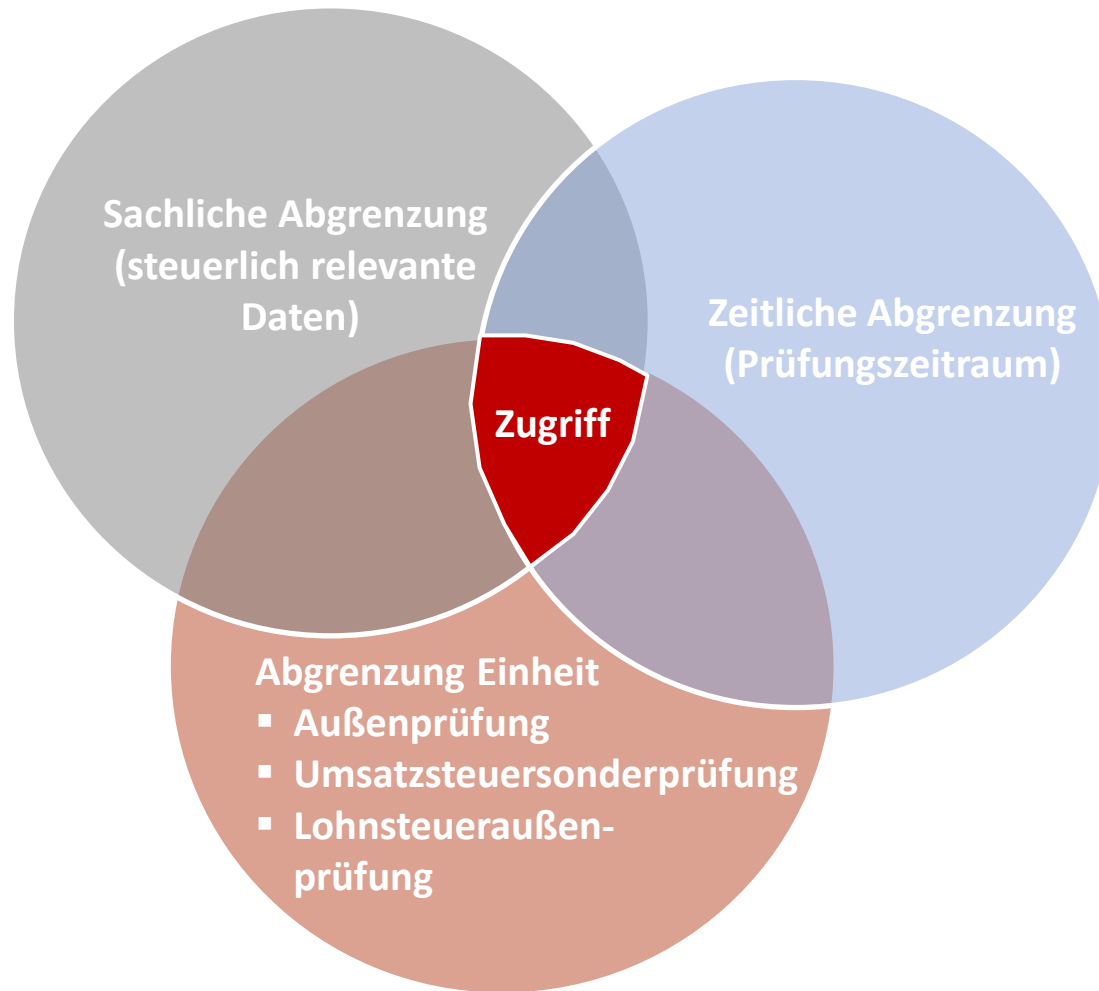


Deep Dive Datenzugriff

Zugriffsarten



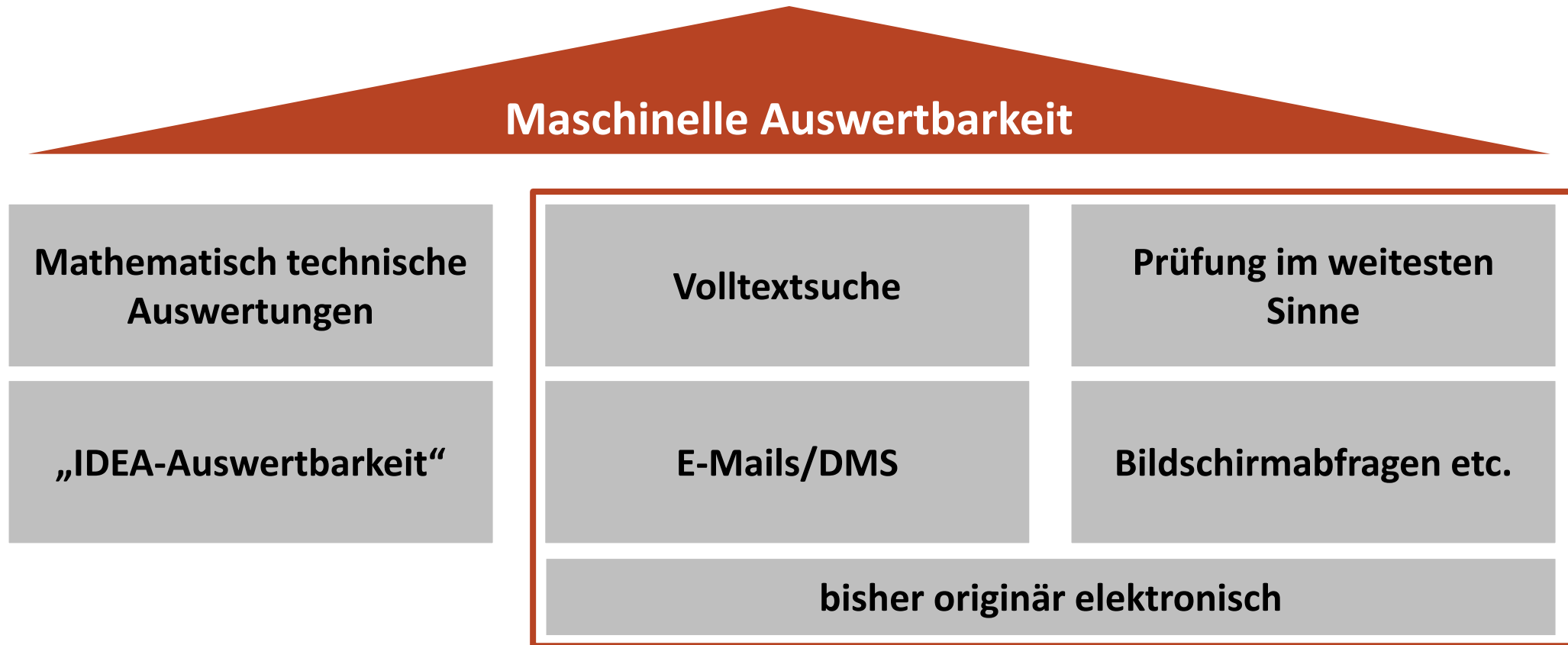
Steuerlich relevante Daten – Abgrenzung



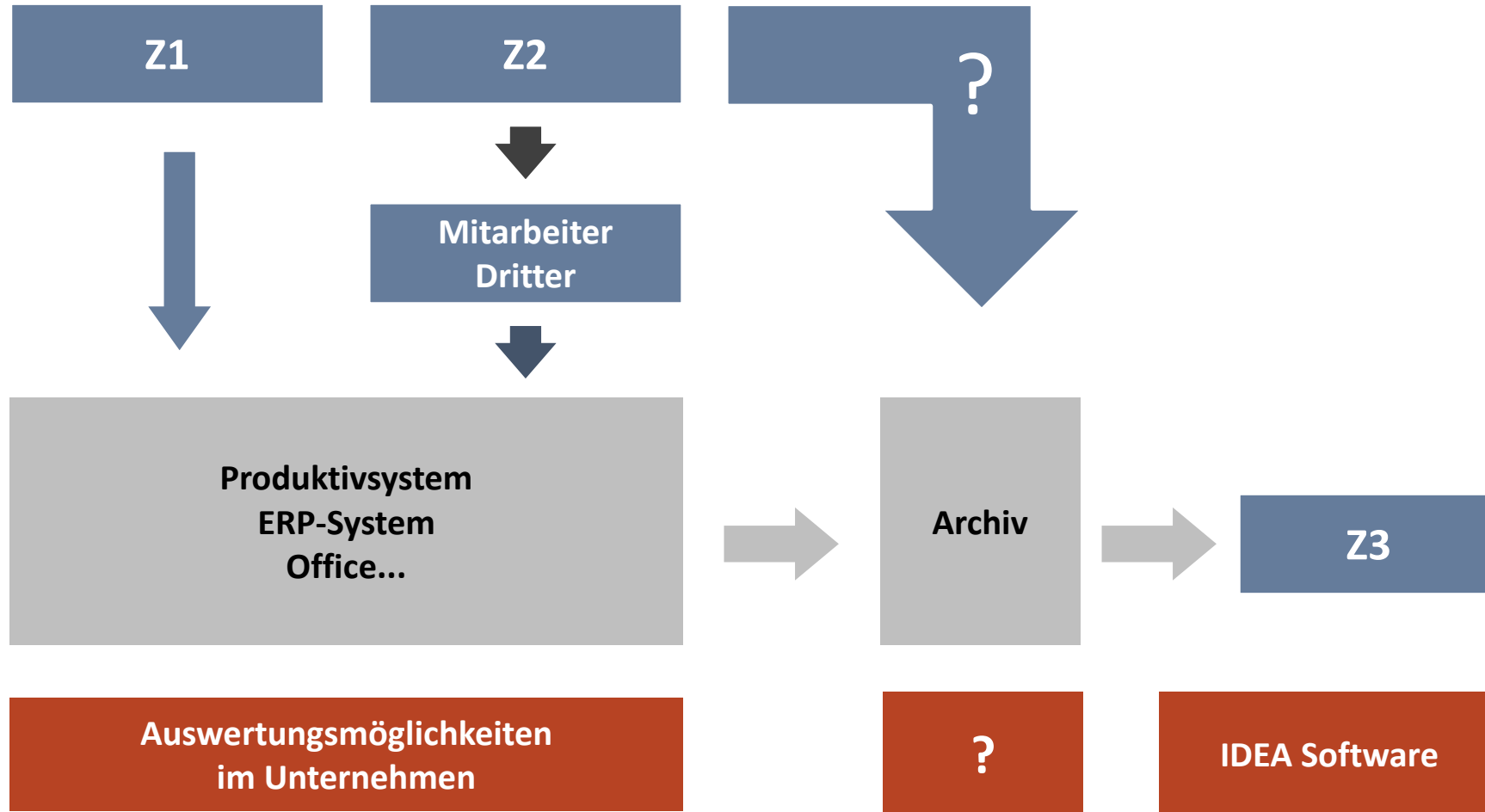
Umsetzung u. a. mit:

- Berechtigungskonzept („Prüfer-Login“)
- Ausstattung Prüfer-PC
- Setzen von „Markierungen“ innerhalb der Datenstruktur

Maschinelle Auswertbarkeit



Bereitstellung Z1 bis Z3



Sonderfall Migration

- Im Fall eines Systemwechsels, einer Systemänderung oder einer Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem müssen die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten **quantitativ und qualitativ gleichwertig** in ein neues System überführt werden.
- Soweit Daten etwa in ein **Archivsystem** ausgelagert werden oder ein **Systemwechsel** (Migration) stattfindet, sind auch weiterhin quantitativ und qualitativ die gleichen Auswertungen in der Art zu ermöglichen, als wären die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten noch im Produktivsystem enthalten.

Vorstellung und Diskussion Ergänzungselement

Ergänzungselement (4): Datenzugriff der Finanzverwaltung			
Nr.	Zusammenfassung der GoBD-Vorgaben	Beispielhafte Prüfungshandlungen	GoBD-Referenz (Rn #)
55.	<p>Aufzeichnungspflichtige und aufbewahrungspflichtige Unterlagen/Erstqualifikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstand der Prüfung sind die nach außersteuerlichen und steuerlichen Vorschriften aufzeichnungspflichtigen und die nach § 147 Absatz 1 AO aufbewahrungspflichtigen Unterlagen • Hierfür sind bspw. die Daten der Finanzbuchhaltung, der Anlagenbuchhaltung, der Lohnbuchhaltung und aller Vor- und Nebensysteme, die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Unterlagen enthalten, für den Datenzugriff bereitzustellen. • Die für den Datenzugriff betroffenen 	<p>Angemessenheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsichtnahme in die Verfahrensdokumentation, um festzustellen, ob es zur Ausübung des Erstqualifizierungsrechts und damit den Vorgaben für die Klassifizierung nach außersteuerlichen und steuerlichen Vorschriften aufzeichnungspflichtiger Geschäftsvorfälle und der nach § 147 Abs. 1 AO aufbewahrungspflichtigen Unterlagen Regelungen gibt. • Beobachtung der Vorgehensweise bei der Identifikation aufzeichnungspflichtiger und aufbewahrungspflichtiger Unterlagen (Erstqualifikation) anhand der getroffenen Festlegungen des Unterneh- 	159, 161

Disclaimer

Die vorliegenden Ausführungen geben die persönliche Meinung der Referenten zur derzeitigen Rechtslage wieder und enthalten lediglich einen Überblick über einzelne Themenkomplexe. Spezielle Umstände einzelner Fallkonstellationen wurden nicht berücksichtigt; diese können durchaus zu abweichenden Betrachtungsweisen und/oder Ergebnissen führen. Die dargestellten Ausführungen können daher keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen; bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene, weitere Entwicklungen berücksichtigende Empfehlung Ihres Steuer-beraters oder Wirtschaftsprüfers ein, bevor Sie Entscheidungen über die in diesen Ausführungen besprochenen Themen treffen. Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können abweichende Auffassungen zu den hier behandelten Themen haben oder entwickeln.

Unser nächstes Webinar

Jetzt anmelden

www.psp.eu/webinare

Update TaxTech

Mittwoch, 24. November 2021

(10:00 Uhr bis 11:00 Uhr)

Tax Technologie ist nach wie vor in aller Munde. Tax Analytics, Bots, Expertensysteme oder Künstliche Intelligenz verändern die Steuerwelt fundamental. Doch was genau steht dahinter, was sind die technischen Möglichkeiten und wie könnte die Steuerabteilung von morgen davon profitieren? Unser Webinar „Update TaxTech“ zeigt Ihnen die aktuellen Trends und illustriert deren Nutzen anhand von zahlreichen Anwendungsmöglichkeiten und Lösungen. Erfahren Sie bereits heute wie die Steuerwelt von morgen aussehen könnte.

PSP-Referent:

Stefan Groß, Steuerberater & CISA

PSP Newsletter

Gratis verfügbar unter:

[www.psp.eu/ueber-
psp/downloads/newsletter](http://www.psp.eu/ueber-
psp/downloads/newsletter)

Aktuelles zu Recht, Steuern und Wirtschaftsprüfung



The image shows the cover of the PSP Newsletter for September/October 2021. The top left features the PSP logo and the word 'news letter'. The top right shows a photograph of a building and the issue date '05 SEPTEMBER/OKTOBER 2021'. The main content is divided into two columns: 'EDITORIAL' and 'INHALT'. The editorial section includes a portrait of Harald Dörfler and a long text block. The 'INHALT' section lists three main topics: 'Steuerliche Wahlprogramme und Koalitionsverhandlungen - Wie geht das zusammen?', 'Kein weiter so in der Vermögensanlage!', and 'Betriebsvorrichtungen und die erweiterte gewerbesteuerliche Grundstücks-kürzung - ein kleines Happy End?'. A fourth item, 'Neue FAQ's zum Transparenzregister - Eine weitere Ausweitung der Mitteilungspflichten?', is also listed.

PSP
news letter

05
SEPTEMBER/
OKTOBER
2021

EDITORIAL

Die einzelnen steuerlichen Wahlprogramme im Rahmen einer „Blindverkostung“ den jeweiligen Parteien zuzuordnen, wäre keine große Herausforderung gewesen, das haben wir bereits ausführlich auf taxlinks.de exerziert. So soll mit Steuersenkungen das Wirtschaftswachstum angekurbelt, durch Wiedereinführung einer Vermögenssteuer kräftig umverteilt, durch Sonderabschreibungen Investitionen in Klimaneutralität gefördert oder der Mittelstandsbauch abtrainiert werden. Bei den Steuern konnten die Parteien „Charakter“ zeigen und haben dies auch getan. Im Wahlkampf ist das nützlich, doch nun braucht das Topfchen das Deckelchen und oben rein den passenden Untersetzer. Bei den Wählern haben die bekannten Pöuze aber keine Mehrheit gefunden. Deshalb musste sonderl bzw. erstmalig taktiert werden. Die Ergebnisse der Sondierungen für eine Ampel-Koalition liegen vor. Es soll keine Erhöhung von Steuern geben, aber auch keine Senkung. Die Vermögenssteuer soll nicht eingeführt werden, aber auch keine Reform der Unternehmensbesteuerung geben. Klimaschutz und Digitalisierung sollen durch „Superabschreibungen“ gefördert werden. Aus steuerlicher Sicht ist der Treffpunkt ein kleiner, konfliktfreier Ort. Der kleinste gemeinsame Nenner. Auf der Zeitachse bietet der Blick nach vorne nicht viel Neues im Vergleich zum Blick in den Rückspiegel. Es bleibt beim Status quo. Da fragt man sich: Hatte mit einem „weiter so“ nicht jemand anderes geworben?

Harald Dörfler
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

INHALT

Steuerliche Wahlprogramme und Koalitionsverhandlungen - Wie geht das zusammen?

Kein weiter so in der Vermögensanlage!

Betriebsvorrichtungen und die erweiterte gewerbesteuerliche Grundstücks-kürzung - ein kleines Happy End?

Neue FAQ's zum Transparenzregister - Eine weitere Ausweitung der Mitteilungspflichten?

Kontakt



Stefan Groß

Partner
Steuerberater CISA

S.Gross@psp.eu



Peters, Schönberger & Partner

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Schackstraße 2
80539 München
Tel.: +49 89 38172-0
Mail: psp@psp.eu
Web: www.psp.eu

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**



Peters, Schönberger & Partner
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Schackstraße 2 80539 München

Kontakt



089 38172 0



psp@psp.eu



www.psp.eu